

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Zusammenlegung
von zwei Betrieben der chemischen Industrie.**

Vom 30. April 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der VEB Lactacida, Niederstriegis, wird mit Wirkung vom 30. April 1958 aufgelöst.

(2) Die Betriebsstätte wird als unselbständiger Betriebsteil dem VEB Aropharm-Werk Riesa mit Wirkung vom 1. Mai 1958 eingegliedert.

§ 2

Der VEB Aropharm-Werk Riesa ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 3

Der VEB Aropharm-Werk Riesa ist der Vereinigung volkseigener Betriebe Pharmazeutische Industrie zu unterstellen.

§ 4

Der VEB Aropharm-Werk Riesa hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes per 30. April 1958 aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1958

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: G r ü n e b e r g
Leiter der Operativgruppe

**Anordnung Nr. 2*
über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle.**

Vom 5. Mai 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 20. August 1956 über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle (GBl. II S. 319) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Stahlberatungsstelle wird aus dem Institut für Sonderstahlkunde der Bergakademie Freiberg ausgegliedert.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 319)

(2) Die Stahlberatungsstelle ist juristische Person und wird der Vereinigung volkseigener Betriebe Stahl- und Walzwerke unterstellt. Ihr Sitz ist Freiberg.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1958 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1958

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

S t e i n w a n d

**Anordnung
über die Auflösung des VEB Montagebau Gera.**

Vom 12. Mai 1958

§ 1

(1) Der VEB Montagebau Gera wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst.

(2) Die Produktionsstätten des VEB Montagebau Gera im Bezirk Leipzig werden dem VEB Bau-Union Leipzig und alle übrigen Produktionsstätten des aufgelösten Betriebes dem VEB Bau-Union Gera angegliedert.

§ 2

Die volkseigenen Betriebe Bau-Union Leipzig und Bau-Union Gera sind für die übernommenen Betriebsteile Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 3

Die Schlußbilanz zum 31. Dezember 1957 wird vom Montagebau Gera auf gestellt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1958

Der Minister für Bauwesen

W i n k l e r

**Anordnung
über die Abräumung
von zerstörten und baufälligen Bauwerken*.**

Vom 19. Mai 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die aus staatlichen Mitteln finanzierten Abräumungsarbeiten werden von den Planträgern der Abräumung verantwortlich durchgeführt. Planträger sind:

die Räte der Bezirke
und

das Ministerium für Verkehrswesen für die
Abräumung auf Reichsbahngelände.